

Corona Aktuell – neue Corona-Verordnung ab 16. Dezember 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit den Sitzungen der Beiräte und des Hauptausschusses hat die hessische Landesregierung in den vergangenen Wochen in schneller Folge die Corona-Verordnung immer wieder angepasst. In gewohnter Weise haben wir hierüber auf unserer tagesaktuellen FAQ-Seite im Internet informiert.

Nun hat die Landesregierung – etwas überraschend – die Corona-Auflagen erneut angepasst. Die neuen Regelungen führen zu einer stärkeren Unterscheidung zwischen Sport im Freien und Sport in Innenräumen, was sich auch auf Gruppengrößen auswirken kann. Zudem wurden Erweiterungen auf 2G bzw. 2G Plus im Rahmen wieder eingeführter regionaler Schutzmaßnahmen vorgenommen, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz über 350 steigt (landesweit aktuell: 247, Stand 14. Dezember). Schließlich wurden Anpassungen im Bereich der Zuschauerbegrenzungen vorgenommen. Die aktualisierte Verordnung tritt heute, am 16. Dezember 2021, in Kraft. Sie tritt aktuell mit Ablauf des 13. Januar 2022 außer Kraft.

Die neue Verordnung sowie unsere mit der Landesregierung abgestimmten FAQ, die fortlaufend aktualisiert werden, finden Sie hier: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>. Die wichtigsten Anpassungen im schnellen Überblick:

- In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen, auch Reithallen) dürfen nur Personen anwesend sein, die geimpft oder genesen sind (Geimpfte und Genesene mit Negativnachweis nach § 3 Absatz 1, Satz 1, Nummer 1 oder 2. Corona-Schutzverordnung), ausgenommen Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen.
- In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz über 350 liegt, gelten besondere Regeln („Hotspot-Regel“). Dort gilt auch in ungedeckten Sportstätten die 2G-Regel (mit Ausnahme von Kindern unter 18), in gedeckten Sportstätten ist der Zutritt nur mit 2G und einem Test zulässig. Dabei gilt für den Einlass zu gedeckten Sportstätten, Einrichtungen und Sport-Veranstaltungen auch: Eine so genannte Booster-Impfung oder Auffrischungs-Impfung befreit den Bürger von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis, sollten Zugangsregeln nach dem Modell 2-G-plus gelten. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage bekannt, in welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten diese Zusatzregelung gilt – aktuell würde dies zwei Städte betreffen. Diese Regel greift im Übrigen in betreffenden Kommunen frühestens ab dem 19. Dezember 2021.
- Weitere Details und Ergänzungen der FAQ, z.B. zum Wintersport, zu den Zuschauerregeln etc., finden Sie auf der o.g. Homepage des lsb h.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Corona-FAQ-Teams, frohe Weihnachten und ein gutes und gesundes neues Jahr 2022 – hoffentlich mit geringerem Infektionsgeschehen und selteneren FAQ-Anpassungen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Andreas Klages, **LANDESSPORTBUND HESSEN e.V.**, Hauptgeschäftsführer

Fon 069 6789-106, Fax 069 6789-109, aklages@lsbh.de